Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2389

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961

— Drucksache IV/2117 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ramminger

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf für ein Zustimmungsgesetz zur Europäischen Sozialcharta wurde am 30. April 1964 in erster Lesung an den Ausschuß für Arbeit als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe sowie dem Ausschuß für Sozialpolitik als mitberatende Ausschüsse überwiesen. Das Plenum des Deutschen Bundestages hatte sich bereits zweimal bei der Beratung der interfraktionellen Anträge — Drucksachen IV/60, IV/740 — mit der Sozialcharta beschäftigt.

Der Ausschuß für Arbeit hat am 10. Januar 1963 die Drucksache IV/740 und am 16. Juni 1964 die vorliegende Drucksache IV/2117 beraten. Die mitbeteiligten Ausschüsse haben am 6. Mai bzw. am 11. Juni zu den sie betreffenden Fragen Stellung genommen.

Die Europäische Sozialcharta geht auf eine Straßburger parlamentarische Initiative des Jahres 1953 zurück. In den folgenden Jahren haben ein vom Ministerkomitee des Europarates eingesetzter Ausschuß, der aus Beamten der Arbeits- und Sozialministerien der Mitgliedstaaten bestand, und die Beratende Versammlung unabhängig voneinander an dem Entwurf für eine Sozialcharta gearbeitet. Die Beratende Versammlung vermochte sich nicht auf einen Entwurf zu einigen. Sie überließ ihr Material schließlich dem Ausschuß des Ministerkomitees, der es bei seinen weiteren Arbeiten mitverwendete und Anfang 1958 einen Chartaentwurf fertiggestellt hatte. In den beiden folgenden Jahren wurde dieser Entwurf zunächst von einer dreigliedrigen Konferenz, die die Internationale Arbeitsorganisation auf Wunsch des Europarates einberufen hatte, und später von der Beratenden Versammlung ausführlich diskutiert. Zahlreiche Änderungen wurden vorgeschlagen. Der Ausschuß des Ministerkomitees hat diese Änderungswünsche zwar nicht alle, aber doch zu einem erheblichen Teil übernommen. Die Charta, die sich ursprünglich vor allem mit den Problemen des Arbeitslebens befaßte, ist dadurch wesentlich umfassender geworden. Als sie am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichnet wurde, enthielt sie 19 wichtige sozialpolitische Grundsätze, die weite Bereiche des sozialen Lebens einschließen. Diese Grundsätze heißen im Sprachgebrauch der Charta „Rechte". Es darf hieraus aber nicht geschlossen werden, daß damit in die deutsche Rechtsordnung neue Rechte eingeführt würden. Bei den 19 „Rechten" der Charta handelt es sich in Wirklichkeit um völkerrechtliche Verpflichtungen, die die Staaten mit ihrer Ratifizierung übernehmen. Es sind die folgenden: Recht auf Arbeit, Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen, Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, Recht auf gerechtes Arbeitsentgelt, Vereinigungsrecht, Recht auf Kollektivverhandlungen, Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz, Recht der Arbeitnehmerinnen auf Schutz, Recht auf Berufsberatung, Recht auf berufliche Ausbildung, Recht auf Gesundheitsschutz, Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Fürsorge, Recht auf Inanspruchnahme sozialer Dienste, Recht der Behinderten auf Berufsausbildung und Wiedereingliederung, Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, Recht auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit in anderen Vertragsstaaten, Recht der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien auf Schutz und Beistand.

Im ersten Teil der Charta sind diese 19 Rechte als Grundsatzerklärungen formuliert, im zweiten Teil sind aus ihnen — meist in mehreren Absätzen — Verpflichtungen abgeleitet, die die Vertragsparteien mit der Ratifizierung übernehmen. Im dritten Teil ist der Mindestumfang der zu übernehmenden Ver-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

pflichtungen angegeben. Der vierte Teil enthält Anwendungs-, der fünfte Teil Schlußvorschriften.

Mit der im dritten Teil vorgesehenen Möglichkeit, bei der Ratifikation eine Auswahl unter ihren Bestimmungen zu treffen, sie also u. U. nur zum Teil zu ratifizieren, unterscheidet sich die Charta von anderen völkerrechtlichen Verträgen, die in aller Regel nur in ihrer Gesamtheit angenommen werden können. Diese Möglichkeit der Teilannahme eines völkerrechtlichen Vertrages ist deshalb vorgesehen, weil sonst — wegen der sehr verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten des Europarates — ein großer Teil von ihnen nicht in der Lage gewesen wäre, die Charta zu ratifizieren. Das mit der Charta verfolgte Ziel einer allgemeinen Anhebung des sozialen Niveaus in Europa hätte dann nicht erreicht werden können.

In dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß 5 Absätze der Charta von der deutschen Ratifizierung ausgenommen werden sollen, weil das geltende deutsche Recht die Erfüllung der durch eine Ratifikation einzugehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Zeit nicht erlaubt.

Artikel 4 Abs. 4, der eine „angemessene Kündigungsfrist" vorschreibt, kann nicht angenommen werden, weil die Charta fristlose Kündigungen auf „schwere Verfehlungen" des Arbeitnehmers beschränkt, während sie das deutsche Recht bei jedem wichtigen Grund zuläßt.

Artikel 7 Abs. 1, wonach das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit 15 Jahre betragen soll, kann nicht angenommen werden, weil in den meisten deutschen Ländern das Schulentlassungsalter (und damit auch das Berufseintrittsalter) zwischen 14 und 15 Jahren liegt.

Artikel 8 Abs. 2, wonach Kündigungen während des Mutterschaftsurlaubs verboten sind, kann nicht angenommen werden, weil § 9 Abs. 2 des deutschen Mutterschutzgesetzes die obersten Landesbehörden ermächtigt hat, in besonderen Fällen Ausnahmen von diesem Grundsatz zuzulassen. (Die hiernach erteilten Ausnahmegenehmigungen belaufen sich im Jahre auf annähernd 1000).

Artikel 8 Abs. 4, wonach u. a. für die Nachtarbeit von Arbeitnehmerinnen in gewerblichen Betrieben gesetzliche „Regelungen" getroffen werden müssen, kann nicht angenommen werden, weil die deutsche „Regelung" nur Arbeiterinnen umfaßt, weibliche Angestellte jedoch außer Betracht läßt.

Artikel 10 Abs. 4, wonach u. a. Gebühren und Kosten für die berufliche Ausbildung herabgesetzt oder abgeschafft werden müssen und die für den Besuch von Fortbildungslehrgängen aufgewendete Zeit auf die Arbeitszeit angerechnet werden soll, kann nicht angenommen werden, weil Ausländer die Gebührenfreiheit nicht ohne weiteres genießen und gesetzliche Vorschriften oder umfassende tarifvertragliche Regelungen über eine Anrechnung der für die Fortbildung verwendeten Zeit auf die Arbeitszeit fehlen.

Die Europäische Sozialcharta wird nach ihrem Artikel 35 erst dann in Kraft treten, wenn sie von 5 Unterzeichnerstaaten ratifiziert ist. Bisher ist sie lediglich von Großbritannien, Norwegen und Schweden ratifiziert worden. Auch diese drei Staaten haben sie nicht in vollem Umfang angenommen: Großbritannien hat 10 Absätze, Norwegen und Schweden je 12 Absätze von der Ratifizierung ausgenommen. Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf, nach dem nur 5 Absätze nicht als verpflichtend angenommen werden sollen, geht also recht weit und wird damit in sehr weitgehendem Maße dem interfraktionellen Antrag — Drucksache IV/740 — gerecht, in dem die Bundesregierung zur beschleunigten Einbringung des Ratifikationsgesetzes aufgefordert wurde. Dessenungeachtet hat der Vertreter der Bundesregierung bei der Beratung des federführenden Ausschusses für Arbeit erklärt, daß die Bundesegierung nicht zögern werde, auch die jetzt noch nicht übernommenen Vorschriften der Charta zu ratifizieren, sobald das deutsche Recht dies erlaubt.

Bonn, den 16. Juni 1964

Dr. Ramminger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2117 — unverändert anzunehmen;

2. den Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hubert, Höfler, Frau Dr. Flitz (Wilhelmshaven) und Genossen betr. Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta — Drucksache IV/740 — als durch den Beschluß zu Nr. 1 für erledigt anzusehen.

Bonn, den 16. Juni 1964

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann	**Dr. Ramminger**
Vorsitzender	Berichterstatter